

S A T Z U N G

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Springe (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des Realsteuererhebungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 13.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Springe erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes;
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Grundsteuerhebesätze werden mit Wirkung zum 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 504 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 504 v. H. |
| Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt unverändert | 450 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Springe, den 14.12.2023

STADT SPRINGE

gez. Springfeld
Bürgermeister